



GÜTEZEICHEN



Energiehandel

Energiehandel

Gütesicherung RAL-GZ 272

Ausgabe Dezember 2003



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben dem RAL vorbehalten.

© 2004, RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.mybeuth.de

**Energiehandel
Gütesicherung
RAL-GZ 272**

**Gütegemeinschaft
Energiehandel e.V.
Tullastr. 18
D-68161 Mannheim
Tel.: (06 21) 41 10 95
Fax: (06 21) 41 52 22
E-Mail: info@veh-ev.de
Internet: guetezeichen-energiehandel.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Januar 2004

RAL
Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.

Inhalt

	Seite
Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel	
1 Geltungsbereich	3
1.1 Mitgeltende Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Abschnitten	3
2 Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen	3
2.1 Allgemeine Anforderungen	3
2.2 Anforderungen in Bezug an die Organisation und Qualifikation im Betrieb	3
2.3 Anforderungen an das Lieferfahrzeug	3
2.4 Anforderungen an die Qualität der gelieferten Produkte	4
2.5 Anforderungen an die Lagerung	4
3 Überwachung	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Erstprüfung	4
3.3 Eigenüberwachung	4
3.4 Fremdüberwachung	4
3.5 Wiederholungsprüfung	5
3.6 Außerordentliche Überprüfungen	5
3.7 Prüfkosten	5
3.8 Prüfbericht	5
4 Kennzeichnung	5
5 Änderungen	5
Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braun- und Steinkohle, Holz in jeglicher Form	
1-1 Geltungsbereich	7
1-1.1 Besonderes	7
1-2 Gütebestimmungen	7
1-2.1 Anforderungen im Bereich Organisation und Qualifikation im Betrieb	7
1-3 Überwachung	9
1-4 Kennzeichnung	9
1-5 Änderungen	9
Anlage 1 Checkliste für Fahrzeugführer	10
Anlage 2 Merkblatt für den Transport von Biodiesel	12
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energiehandel	
1 Gütegrundlage	13
2 Verleihung	13
3 Benutzung	13
4 Überwachung	13
5 Ahndung von Verstößen	14
6 Beschwerde	14
7 Wiederverleihung	14
8 Änderungen	14
Muster 1 Verpflichtungsschein	15
Muster 2 Verleihungsurkunde	16
Die Institution RAL	U3

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselmotorkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braun- und Steinkohle, Holz in jeglicher Form. In der nachfolgenden Gütegrundlage werden reproduzierbare Güteanforderungen an den ordnungsgemäßen Vertrieb, den Verkauf und die Beratung der Kunden sowie Kriterien für die innerbetriebliche Organisation der Händler aufgestellt.

1.1 Mitgeltende Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Abschnitten

In jeweils neuester Fassung sind im Besonderen einzuhalten:

Normen:

- DIN 51 603-1 Flüssige Brennstoffe – Heizöl – Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen,
- DIN EN 590 Dieselmotorkraftstoff – Mindestanforderungen und Prüfverfahren,
- E DIN 51 606 Flüssige Kraftstoffe; Dieselmotorkraftstoffe aus Pflanzenmethylester (PME),
- DIN EN 14214 Dieselmotorkraftstoff aus Fettsäuremethylester (FAME),
- DIN 51622 Flüssiggase; Propan, Butan, Buten und deren Gemische; Anforderungen,
- DIN EN 589 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Flüssiggas – Anforderungen und Prüfverfahren,
- DIN 51 731 Prüfung fester Brennstoffe – Preßlinge aus naturbelassenem Holz – Anforderungen und Prüfungen,
- ÖNORM M 7135 Preßlinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde, Pellets und Briketts, Anforderungen und Prüfbestimmungen.

Gesetze und Verordnungen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF),
- Verordnung über Anlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) in den jeweils gültigen Länderverordnungen,
- Gesetzliche Vorschriften beim Transport gefährlicher Güter (GGVSE/ADR, GbV),
- Eichgesetz und Eichordnung,
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- Mineralölsteuergesetz,
- Preisangabenverordnung,
- Energiewirtschaftsgesetz,
- Zollgesetz,
- Druckbehälterverordnung,
- Arbeitsschutzgesetz,
- Betriebssicherheitsverordnung,

Merkblätter und Leitfäden:

- Merkblatt für den Transport von Biodiesel (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V., Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin, Fax: 0 30- 3 19 04- 4 85, Internet: www.agqm-biodiesel.de, E-Mail: info@agqm-biodiesel.de)
- Technischen Leitfaden für die Gemeinsame Kundenbetreuung an Oelfeuerungsanlagen (Herausgeber: Institut für wirtschaftliche Oelheizung e.V., Hamburg)

Es ist sicher zu stellen, dass der Gütezeichenbenutzer die erforderlichen Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Leitfäden zur Verfügung hat oder sich die jeweiligen Texte unverzüglich beschaffen kann.

2 Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer hat sämtliche maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen beim Handel und bei der Belieferung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und von Dieselmotorkraftstoff sowie von Biodiesel, soweit er diese Produkte vertreibt, einzuhalten. Der Gütezeichenbenutzer hat die technischen Anlagen und seinen Fuhrpark regelmäßig prüfen zu lassen und die Nachweise im Rahmen der Überwachungen unaufgefordert vorzulegen.

2.2 Anforderungen in Bezug an die Organisation und Qualifikation im Betrieb

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das im Energiehandel eingesetzte Personal durch Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend qualifiziert. Hierzu zählen die gesetzlich vorgeschriebene Schulung sowie die freiwillige Qualifikation des Tankwagenpersonals und des Personals im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Der Gütezeichenbenutzer ist zudem verpflichtet, das Fahrpersonal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Daneben hat er auf ein korrektes Erscheinungsbild der Fahrer und des übrigen Personals zu achten.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, eine Sicherheitsfachkraft und einen Betriebsarzt zu benennen.

Das Verkaufspersonal ist, je nach Qualifikation, insbesondere im Bereich des Telefonverkaufs regelmäßig fortzubilden. Hierzu sollen die branchenspezifischen Seminarangebote genutzt werden.

Der Gütezeichenbenutzer hat täglich eine aktuelle Verkaufspreisliste auszulegen oder im Internet zu veröffentlichen.

2.3 Anforderungen an das Lieferfahrzeug

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Fahrzeuge stets in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befinden.

Güte- und Prüfbestimmungen

Vor jedem Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste laut Anlage 1 zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. dem Betriebsinhaber zu melden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen in Bezug auf Sicherheit und ordnungsgemäßen Einsatz sind einzuhalten.

Bei Tankfahrzeugen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen in Bezug auf das Eichgesetz und die Eichordnung einzuhalten.

Bei der Abgabe von Heizöl, Biodiesel und Dieselmotorkraftstoff aus Tankfahrzeugen sind die Messeinrichtungen generell auf 15 °C zu eichen.

Werden für den Vertrieb der Produkte Spediteure eingesetzt, so sind sämtliche für den Gütezeichenbenutzer eingesetzten Fahrzeuge in die Überprüfung einzubeziehen. Werden die Fahrzeuge des Spediteurs ausschließlich für den Gütezeichenbenutzer als alleiniger Subunternehmer eingesetzt, so ist dieser in den gesamten Überprüfungsprozess der Gütegemeinschaft mit den jeweils relevanten Güte- und Prüfbestimmungen einzubeziehen.

2.4 Anforderungen an die Qualität der gelieferten Produkte

Die Produkte sind in einem einwandfreien Zustand auszuliefern. Die Qualität muss den gesetzlich vorgegebenen Normen und den zusätzlich produktspezifischen Anforderungen entsprechen. Die qualitativen Produkteigenschaften sind gegenüber dem Kunden auf Wunsch in Form einer verbindlichen Produktbeschreibung darzulegen.

Bei Qualitätsbeanstandungen seitens der Kundschaft hat der Gütezeichenbenutzer dafür Sorge zu tragen, zu einer einwandfreien Klärung der Ursache der Beanstandung beizutragen. Hierzu sind auch handwerklich qualifizierte Fachbetriebe gemäß § 19 I WHG mit heranzuziehen. Gegebenenfalls obliegt es dem Gütezeichenbenutzer, Proben der gelieferten Ware zu sichern, um zu einer Klärung der Beanstandungen beizutragen.

Mängelrügen sind generell schriftlich zu dokumentieren.

2.5 Anforderungen an die Lagerung

Die Produkte sind so zu lagern, dass Qualitätsbeeinträchtigungen, z.B. durch Witterungseinflüsse, nicht zustande kommen können.

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine bzw. geringstmögliche Umweltbeeinträchtigungen oder -schäden durch die gelagerten Produkte entstehen können. Die Produkte sind sachgerecht entsprechend dem Stand der Technik zu lagern (z.B. um sicherzustellen, dass kein unzulässiger Wassereintrag während der Lagerung erfolgt).

Der Gütezeichenbenutzer hat die Lagerbedingungen regelmäßig zu überprüfen und negative Auswirkungen/Schäden unverzüglich abzustellen.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

Erstprüfung,

Eigenüberwachung,

Fremdüberwachung,

Wiederholungsprüfung.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Gütebestimmungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Antragsformulare vollständig einzureichen, um den von der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer in die Lage zu setzen, das Leistungsspektrum des Antragstellers zu überprüfen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder ein vereidigter Sachverständiger beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen wie z.B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichts.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentationen) anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die eingesetzten Tankfahrzeuge regelmäßig gemäß der Checkliste (Anlage 1) zu prüfen. Diese Daten sind in geeigneter Form mindestens fünf Jahre zu archivieren und auf Anfrage dem Fremdprüfer zur Einsicht vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer erfüllt werden. Sie erfolgt ohne vorherige Ankündigung durch einen vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer unregelmäßig – jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr – an einem oder mehreren Referenzobjekten des Gütezeichenbenutzers.

Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.6 Außerordentliche Überprüfungen

Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann im Benehmen mit dem Güteausschuss außerordentliche Überprüfungen anordnen, insbesondere dann, wenn ihm begründete Hinweise für Mängel der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer vorliegen.

3.7 Prüfkosten

Die Kosten der durchgeführten Überwachung oder Prüfung wie unter den Abschnitten 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 benannt sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen. Prüfkosten, die aufgrund außerordentlicher Überprüfungen (Abschnitt 3.6) vorgenommen werden und die zu keinen erkennbaren erheblichen Mängeln führen, sind von der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. zu tragen. Im Falle nachgewiesener erheblicher Mängel hat der Gütezeichenbenutzer die Kosten zu tragen.

3.8 Prüfbericht

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antrag-

steller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

5 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braun- und Steinkohle, Holz in jeglicher Form

1-1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braun- und Steinkohle, Holz in jeglicher Form.

1-1.1 Besonderes

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2 Gütebestimmungen

1-2.1 Anforderungen im Bereich Organisation und Qualifikation im Betrieb

1-2.1.1 Organisation

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Geschäftsbetrieb benötigten Unterlagen in einem systematischen Ordnungssystem übersichtlich und jederzeit nachvollziehbar abgelegt sind. Die entsprechenden Unterlagen sind – wie gesetzlich vorgeschrieben – 6 bzw. 10 Jahre aufzubewahren.

Die Büro-Arbeitsplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch, dass alle im Betrieb Beschäftigten, insbesondere die mit Kundenkontakt, angemessen gekleidet sind.

Hat der Gütezeichenbenutzer mehr als einen Büroangestellten/eine Büroangestellte, so ist eine klar definierte Positionsbeschreibung mit einer entsprechenden Aufgabenverteilung vorzunehmen und zu dokumentieren.

Der Gefahrgutbeauftragte ist den Mitarbeitern durch eine Mitteilung bekannt zu machen. Die Pflichten der Beauftragten Personen nach § 9 GGVSE sind nach deren Tätigkeitsbereichen zuzuordnen, deren Inhalte sind durch Schulungen zu vermitteln. Die Aufgaben- und Pflichtenverteilung ist schriftlich festzuhalten.

Die Kundendaten sind mit einem geeigneten System zu verwalten und sollen die für die Brennstoffanwendung wichtigen Angaben über die Energieerzeugungsanlagen des Kunden enthalten. Diese sollten möglichst vollständig mit allen Angaben, z.B. über das Alter der Heizungsanlage, erfasst sein.

Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge sind vorzunehmen.

Für die Belieferung und deren Abrechnung sind ordnungsgemäße Geschäftspapiere zu benutzen. Die Lieferscheine haben der aktuellen Gesetzeslage zu entsprechen. Mit dem Lieferschein sind dem Kunden die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGBs) in jeweils gültiger Version auszuhändigen.

Für die jeweils spezifisch angebotenen Waren sind aktuelle Verkaufspreislisten zugrunde zu legen, die – bei öffentlich zugänglichen Verkaufsräumen – auszulegen oder im Internet zu veröffentlichen sind.

1-2.1.2 Qualifikation

Das Verkaufspersonal ist regelmäßig – spätestens alle zwei Jahre – zu qualifizieren bzw. zu schulen. Hierzu sollte der Gütezeichenbenutzer insbesondere die branchenspezifischen Schulungsangebote in Anspruch nehmen. Neben den Telefonverkaufsschulungen sind dabei auch die produktspezifischen Schulungsangebote zu berücksichtigen. Die Nachweise zum Besuch der Schulungen sind aufzubewahren und im Zuge der Überwachung vorzulegen.

Tankwagenfahrer haben die vorgeschriebenen Schulungen nach dem ADR regelmäßig zu besuchen. Der Gütezeichenbenutzer hat von den Schulungsnachweisen eine Fotokopie anzufertigen und diese im Zuge der Überwachung vorzulegen.

Kraffahrer, insbesondere Gefahrgutfahrer müssen regelmäßig – spätestens alle zwei Jahre – an einem speziellen Fahrersicherheitstraining sowie an einem „Verhaltenstraining beim Kunden“ teilnehmen. Hierüber sind Nachweise zu führen und im Zuge der Überwachung vorzulegen.

Der Betriebsinhaber hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig mit den betriebsbedingt relevanten Gegebenheiten vertraut zu machen und sie u.a. zu den sicherheitstechnisch relevanten Bereichen zu unterweisen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und im Zuge der Überwachung vorzulegen.

Der Betriebsinhaber hat sich permanent über allgemeine und spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung fortzubilden. Hierzu sind u.a. die von den spezifischen Berufsverbänden angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und im Zuge der Überwachung vorzulegen.

1-2.1.3 Anforderungen an den Einsatz der Lieferfahrzeuge

1-2.1.3.1 Einsatz von Tankfahrzeugen

Der Fahrer hat sich jederzeit sicherheitsbewusst zu verhalten. Insbesondere sind die Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten.

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 2.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Beim Transport von Biodiesel ist das als Anlage 2 beigefügte Merkblatt einzubehalten.

Arbeitsablauf beim Beladen

Beim Beladen des Fahrzeugs ist den relevanten Vorschriften der jeweiligen Füllstelle Folge zu leisten.

Arbeitsablauf beim Entladen

Das Befüllen von Tanks mit mehr als 1.000 l ohne vorgeschriebenen Grenzwertgeber ist unzulässig und daher abzulehnen.

Der vorgeschriebene Arbeitsablauf beim Entladen des Tankfahrzeugs ist einzuhalten: Lagertank peilen – Grenzwertgeber / Überfüllsicherung anschließen – Schlauchverbindungen nach Entfernung der Schlauchverschlüsse herstellen – Ventile / Schieberstellung überprüfen – Peilrohr bei der Befüllung verschließen – Entleervorgang durch Anschalten der Tankkraftwagen-/Lagerpumpe starten – Eventuelle Befülldruckvorschriften beachten – Schlauch/Schlauchverbindung auf Dichtheit über-

Güte- und Prüfbestimmungen

prüfen – Während des Befüllvorgangs zwischen Tank und Fahrzeug „pendeln“, um Gefahren schnell zu erkennen – Maximal zulässige Befüllgrenze beachten – Entleervorgang durch Abschalten der Tankfahrzeuge/Lagerpumpe beenden – Grenzwertgeber/Überfüllsicherung abschließen – Schlauchverbindung lösen und Schlauchenden verschließen – Abschließende Überprüfung des vorangegangenen Befüllvorgangs.

Verhalten bei Notfällen beim Kundentank

Bei Überfüllung oder Auslaufen von Öl, bei Brand oder Brandgefahr ist der Entleervorgang sofort zu unterbrechen. Eine Schadensmeldung bei den zuständigen Behörden ist vorzunehmen. Gegebenenfalls ist Öl-Alarm gemäß Öl-Alarmplan auszulösen.

Vorschriften an der Messanlage

Es dürfen grundsätzlich keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Manipulation der eichpflichtigen Messanlagen führen. Die Messanlage muss jederzeit den aktuellen Eichbestimmungen entsprechen.

Der gültige Messanlagenbrief für die jeweiligen Messanlagen ist im Fahrzeug jederzeit mitzuführen. Hierin müssen alle maßgeblichen Stempelstellen eingetragen sein.

Instandsetzerkennzeichen müssen spätestens nach 12 Wochen entfernt sein.

1-2.1.3.2 Einsatz von Silofahrzeugen bei der Auslieferung von Holzpellets

Vor jedem Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste laut Anlage zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. dem Betriebsinhaber zu melden.

Es ist ein „On-Board-Wiegesystem“ für Neuwagen und Neuaufbauten zwingend einzusetzen. Altfahrzeuge sind nachzurüsten.

Das Entleeren des Silofahrzeuges und das Befüllen des Lager-raumes hat mit Druckluft zu erfolgen.

Pellets haben beim Abladen eine Zellschleuse/eine Schnecke zu passieren.

Das Silofahrzeug hat über einen 30 m langen Gummischlauch mit maximal 120 mm Durchmesser zu verfügen mit einer passenden Storz-A-Kupplung.

Das Silofahrzeug hat über eine Vorrichtung zum Absaugen der Transportluft aus dem Lagerraum einschließlich Filter zu verfügen.

1-2.1.3.3 Einsatz sonstiger Lieferfahrzeuge

Bei sämtlichen sonstigen Lieferfahrzeugen, insbesondere bei denen für den Transport fester Brennstoffe, hat sich vor jedem Fahrtantritt der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste laut Anlage zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. dem Betriebsinhaber zu melden.

Die Ladefläche ist regelmäßig zu reinigen.

Es sind Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse während der Auslieferung, z.B. Verwendung wasserdichter Kunststoffsäcke oder Überdachung der LKW-Ladefläche, vorzunehmen.

Die Ladungssicherungsvorschriften, u.a. Sicherung gegen Ver-rutschen, sind exakt einzuhalten. Überladungen sind verboten.

1-2.1.4 Anforderungen an die Qualität der gelieferten Produkte

1-2.1.4.1 Qualitätsanforderungen an das leichte Heizöl

Die ausgelieferte Ware hat die DIN 51 603-1 zu erfüllen.

Damit ist ein Beimischen einer minderwertigen Flüssigkeit untersagt.

Bei einer Messanlage mit Additivdosierung darf nur das angegebene Additiv zugeführt werden. Das Dosierverhältnis muss den Herstellerangaben entsprechen.

Bei einer Additivierung aus Flaschen muss der Inhalt den Angaben der Verpackung entsprechen. Das Dosierverhältnis muss den Herstellerangaben entsprechen.

Beim Vertrieb von schwefelarmer Ware ist die entsprechende DIN 51 603-1 einzuhalten.

Führt die ausgelieferte Ware zu Qualitäts-Reklamationen, ist eine Bearbeitung der Fälle nach dem „Technischen Leitfaden für die Gemeinsame Kundenbetreuung an Oelfeuerungsanlagen“, herausgegeben vom Institut für wirtschaftliche Oelheizung e.V., Hamburg, in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

1-2.1.4.2 Qualitätsanforderungen an Dieseldieselkraftstoff

Die ausgelieferte Ware hat mindestens der DIN EN 590 zu entsprechen.

Damit ist ein Beimischen einer minderwertigen Flüssigkeit in jedweder Form zu unterlassen.

Mischungen dürfen nur mit Dieseldieselkraftstoff nach dieser Norm untereinander hergestellt werden. Es ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass die in den zu vermischenden Chargen verwendeten Additive verträglich sind.

Die ausgelieferte Ware hat in Bezug auf die Additivierungs-Anforderungen den Angaben auf dem Lieferschein zu entsprechen.

1-2.1.4.3 Qualitätsanforderungen an Biodiesel

Die ausgelieferte Ware hat der E DIN 51 606 Flüssige Kraftstoffe; Dieseldieselkraftstoffe aus Pflanzenölmethylester (PME) bzw. nach In-Kraft-Treten der DIN EN 14214 Dieseldieselkraftstoff aus Fettsäuremethylester (FAME) zu entsprechen. Die nachträgliche Veränderung des Produkts durch Zumischung anderer Substanzen ist unzulässig.

1-2.1.4.4 Qualitätsanforderungen an Flüssiggas

Die ausgelieferte Ware hat mindestens DIN 51622 sowie DIN EN 589 zu entsprechen.

1-2.1.4.5 Qualitätsanforderungen an Braun- und Steinkohlenprodukte

Eine Sortenvermischung, d.h. eine Beimischung von deutschen Produkten mit minderwertiger Kohle ist generell auszuschließen.

Eine Untermischung von Bruchware oder Ware mit anderen qualitätstechnischen Mängeln ist zu unterlassen.

Es ist ein maximaler Abrieb- bzw. Großanteil von 2 % einzuhalten.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten. Hierzu sind die eingesetzten Waagen in Bezug auf technischen Zustand und Einhaltung der Eichordnung zu kontrollieren.

Bei Fertigpackungen größer als 10 kg sind nur Packungen mit 25, 50 oder 75 kg zu verwenden.

1-2.1.4.6 Qualitätsanforderungen an Holzprodukte

1-2.1.4.6.1 Qualitätsanforderungen an Stückholz (lose und verpackt)

Eine Vermischung unterschiedlicher Holzarten (Sortenvermischung) ist unzulässig.

Der höchst zulässige Feuchtegehalt ist einzuhalten.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten. Hierzu sind die eingesetzten Waagen in Bezug auf technischen Zustand und Einhaltung der Eichordnung zu kontrollieren.

Die abgegebene Menge muss der angegebenen Füllmenge entsprechen.

1-2.1.4.6.2 Qualitätsanforderungen an Holzbriketts (verpackt)

Die Qualitätsanforderungen der DIN 51731 sind einzuhalten.

Die ausgelieferte Ware hat der angegebenen Menge exakt zu entsprechen.

Die Füllmenge muss auf dem Gebinde oder in den Begleitpapieren angegeben werden.

1-2.1.4.6.3 Pellets

Die Normen DIN 51731 Plus und ÖNORM M 7135 sind einzuhalten.

Die Abriebfestigkeit muss mindestens 97 % betragen.

Der Staubanteil darf maximal 1 % betragen.

Die Rohdichte muss mindestens 1,15 kg/dm³ betragen.

Der Wassergehalt muss kleiner als 10 % sein.

Eine unzulässige Verunreinigung ist auszuschließen.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten.

Bei verpackter Ware ist auf die Einhaltung der Fertigpackungsverordnung zu achten.

Die Füllmenge bei verpackter Ware muss auf Gebinde oder in Begleitpapieren angegeben werden.

1-2.1.5 Anforderungen bei der Lagerung

Sämtliche Ware ist sachgerecht und gemäß den Bestimmungen (Brandschutz, Gewässerschutz usw.) zu lagern.

Sie darf nicht Witterungseinflüssen ausgesetzt sein, die deren Qualität beeinträchtigt.

Die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen und sonstigen Überprüfungen der Lagertanks bei flüssigen Brennstoffen sowie beim Dieselmotoren sind einzuhalten und zu dokumentieren.

Die Abfüll- bzw. Umfüllplätze sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben auszustatten. Dieses betrifft insbesondere die Flüssigkeitsdichtheit der Fahrbahnen.

1-3 Überwachung

Für die Überwachung gütegesicherter Dienstleistungen gilt Abschnitt 3.1 – 3.7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt gemäß Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit den leistungsbezogenen Inschriften gemäß den nachfolgenden Zeichenabbildungen:



Das Gütezeichen darf vom Gütezeichenbenutzer nur mit den folgenden Inschriften verwendet werden:

- **Biodiesel,**
- **Braun- und Steinkohle,**
- **Dieselmotoren,**
- **Flüssiggas,**
- **Heizöl,**
- **Holz.**

Der Gütezeichenbenutzer muss dann auch der/den entsprechenden Güteüberwachung(en) unterliegen.

Eine Verwendung des Gütezeichens ohne Inschrift ist für Gütezeichenbenutzer nicht gestattet.

1-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Anlage 1: Checkliste für Fahrzeugführer

Anhand dieser Checkliste hat der Fahrzeugführer vor der ersten Tagestour

- sein Fahrzeug technisch zu überprüfen,
- die Vollständigkeit der Ausrüstung zu kontrollieren,
- die notwendigen „Begleitpapiere“ zu komplettieren.
- Außerdem kann er entnehmen, wie er sich während der „Beförderung“ und bei Unterbrechungen zu verhalten hat.

Kennzeichen Zugmaschine: _____

Kennzeichen Anhänger: _____

Name/Fahrzeugführer: _____

Datum: _____

TÄGLICHE KONTROLLEN VOR FAHRTANTRITT:

1. Check:

Ist das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand?

- Bereifung (mindestens 1,6 mm Profiltiefe)
- Bremsen
- Fahrzeugverbindungen (Zuggabel, Drehkranz, Kupplung, Königszapfen)
- elektrische Einrichtungen (Kabel, Trennschalter)
- Abdeckungen über heiße Motor- und Auspuffteile
- Anfahrerschutz (seitlicher)
- Unterfahrerschutz (hinten)
- Tankbefestigung
- Domdeckel (geschlossen, dicht, Dichtungen i.O.?)
- Dom-/Auffangwanne (leer, Ablaufhähne geschlossen?)
- Füllungsgrad
- äußerer Zustand des Tanks (keine Reste!)
- Tankschild (Typenschild)
- Tankbeschriftung (Betreiber, Leergewicht, zGM)
- Redungssymbol
- SP-Schild mit Prüfmarke
- Eichfristen für Abgabesystem
- Schläuche noch i.O. (Dichtungen am Kupplungsstück)

2. Check:

Ausrüstung komplett?

- Warntafeln
- Gefahrzettel
- 2 Feuerlöscher (Plombierung, nächste Prüfung)
- 2 selbststehende Warnzeichen
- 1 Handlampe (pro Besatzungsmitglied)
- Warnweste (pro Besatzungsmitglied)
- Erste-Hilfe-Material
- Unterlegkeil(e) pro Fahrzeug
- Schaufel / Spaten *)
- Besen *)
- Eimer *)
- Schutzhandschuhe *)
- Schutzbrille *)
- Augenspülflasche mit Wasser *)
- geeigneter Fußschutz *)
- Grundschatz für den Körper (z.B. Jacke *)
- geeignete Kanalisationsabdeckung *)

*) Wenn in schriftl. Weisung vorgeschrieben, dann unbedingt mitführen, da Bußgeldsanktion und Weiterfahrt untersagt werden kann.

3. Check:

Begleitpapiere vollzählig?

nach StVZO

- Fahrerlaubnis (FE)
- Fahrzeugschein(e)

nach StVO

- Ausnahmegenehmigung (z.B. Sonn- und Feiertagen)

nach Smog-VO

- Ausnahmegenehmigung

nach GGVSE/ADR

- ADR-Bescheinigung (Gefahrgut-Führerschein)
- Zulassungsbescheinigung je Fahrzeug (gefahrenrechtliche Zulassung)
- Beförderungspapier
- schriftliche Weisungen (nicht zur Ladung gehörende gesondert lagern)
- Bescheid der Fahrwegbestimmung (§ 7 GGVSE)

nach GüKG

Güterverkehr

- Erlaubnis/Genehmigung
- Beförderungs- oder Begleitpapiere
- Versicherungsnachweis

Werkverkehr

- keine speziellen Unterlagen erforderlich

nach FPersG/FPersV

- Diagrammscheiben (laufende Woche und letzter Tag der Vorwoche **oder** Bescheinigung für arbeitsfreie Tage)

4. Check:

Richtiges Verhalten während der Fahrt und bei Unterbrechungen?

- Verbot der Personenmitnahme
- Rauchverbot während des Be- und Entladens
- Lenk- und Ruhezeiten
- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Fahrwegbestimmung nach § 7 GGVSE
- Feststellbremse beim Halten und Parken betätigen
- Bei einem Unfall oder Zwischenfall (z.B. Austritt oder wenn Austritt von Gefahrgut droht) Polizei und/oder Feuerwehr alarmieren oder alarmieren lassen
- Verhalten bei Nebel, Schneefall, Glätte gem. § 2 (3a) StVO

Datum/Unterschrift: _____

Anlage 2: Merkblatt für den Transport von Biodiesel

(Grundlage: Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V., Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin, Fax: 0303 1904-485, Internet: www.aqm-biodiesel.de, E-Mail: info@aqm-biodiesel.de)

Der Transport von Biodiesel stellt an alle Beteiligten der Biodieselmotorschicht besondere Anforderungen und Sorgfaltspflichten. Nur unter Mitwirkung aller Beteiligten und konsequenter Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass die Biodieselqualität den Transport nicht negativ beeinflussen wird.

Es ist zwar nicht die Pflicht und Aufgabe der Ladestelle, bei „Ab-Werk-Geschäften“ die Verantwortung für die Eignung/Sauberkeit der eingesetzten Transportmittel zu übernehmen, trotzdem belegen die Erfahrungen, dass es erforderlich ist, Transportfahrzeuge und -behälter vor der Beladung zu überprüfen. Der Frachtführer ist diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen.

Straßentransport

Für den Transport von Biodiesel werden nachfolgende Transportmittel eingesetzt:

1. Tankfahrzeuge,
2. Trägerfahrzeuge für Aufsatztanks,
3. Trägerfahrzeuge für Batterietanks größer 1.000 l,
4. Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern.

Sind diese Fahrzeuge Anhänger oder Auflieger, muss auch das Zugfahrzeug die entsprechenden Zulassungen haben.

Mindeststandard sollte es sein, dass nur Transportmittel zum Einsatz gebracht werden, die zusätzlich über eine gültige

- Bauartzulassung,
- Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter/ ADR
- § 29 StVZO-Prüfung, inklusive Sicherheitsprüfung verfügen.

Hinweis:

Der Flammpunkt von Biodiesel muss entsprechend E DIN 51606 mindestens 110°C sein.

Biodiesel ist in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1), d.h. schwach wassergefährdend, eingestuft.

Biodiesel unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, das heißt, Gefahrgutvorschriften finden keine Anwendung. Die gesamte

Gefahrgutkennzeichnung (orangefarbene Warntafeln und Großzettel Nr. 3) der Fahrzeuge muss für diesen Transport entfernt oder abgedeckt werden. Die Fahrzeugführer sind mit einem Beförderungspapier auszurüsten, das auf die Wassergefährdungsklasse hinweist. Das Verbot der Durchfahrt bei Verkehrszeichen Nr. 269 ist zu beachten.

Maßnahmen:

- Transportbehälter bzw. -fahrzeuge, die als Vorladung Produkte der Gefahrgutklasse A1 transportiert hatten, sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen, wenn eine Reinigung nicht möglich ist.
- Eine Vermischung mit mineralischen Brenn- oder Kraftstoffen und Biodiesel muss ausgeschlossen sein.
- Bei Tankfahrzeugen mit Vollschauchsystem ist vor der Beladung mit einer ausreichenden Menge das System einschließlich der Messstrecke zu spülen.

Die Kontrolle dieser Maßnahme erfolgt über den Bondruck, welcher im Falle einer Beanstandung – zur Beweissicherung vorgelegt werden muss.

- die Kammern/Tank des Transportmittels dürfen kein Wasser und keinerlei Verunreinigungen enthalten. Dies gilt auch für die Kammern/Tanks, die nicht befüllt werden sollen,
- Transportmittel mit nachfolgender(-n) Vorladung(-en) sind, ohne Reinigung, grundsätzlich vom Transport auszuschließen:
 - Säuren oder Laugen jeglicher Art – auch als Gemische –,
 - Glycerin, Pflanzenöle,
 - Produkte der Gefahrenklasse A I oder A II (Flammpunkt kleiner 55°C).

Die Maßnahmen für die Qualitätssicherung beim Transport von Biodiesel sind folglich darauf ausgerichtet, dass möglichst keine Systemreste und vor allem keine Produktreste früherer Beladungen zu einer Vermischung und damit Verschlechterung der Biodieselqualität führen.

Oberstes Gebot:

Von allen Beteiligten der Transportkette ist darauf zu achten, dass während der Beladung, des Transportes und der Entladung der Eintrag von Wasser ausgeschlossen ist.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energiehandel

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Energiehandel.

Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V., Tullastr. 18, D-68161 Mannheim, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

Dem Antrag ist eine Auflistung des Bestandes an Fahrzeugen und Hängern unter Angabe des/der polizeilichen Kennzeichen(s) beizufügen.

Die aktuelle Auflistung ist nachfolgend zu Beginn eines jeden Kalenderjahres der Gütegemeinschaft zu übergeben. Während des Jahres sind Änderungen im Fahrzeugbestand der Gütegemeinschaft innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft angemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die erbrachten Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

2.5 Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Der Antragsteller erhält unter Fristsetzung Gelegenheit zur Nachbesserung. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Güteausschuss neu.

2.6 Bei Nichteinhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen empfiehlt der Güteausschuss dem Vorstand der Gütegemeinschaft die Ablehnung des Antrags.

2.7 Bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Güte- und Prüfbestimmungen wird der Vorstand die zuständigen Behörden informieren.

3 Benutzung

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen unangemeldet und regelmäßig, aber mindestens ein Mal im Jahr zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 20.000,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Zeichenentzug.

5.2 Zeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 20.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Zeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. beschreiben.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

- die Aufnahme als Mitglied*
- die Verleihung des Rechts zur Führung* des Gütezeichens Energiehandel in Verbindung mit der leistungsbezogenen Inschrift gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheines

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass

- die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Energiehandel in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselmotortreibstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braun- und Steinkohle, Holz in jeglicher Form
- die Satzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.,
- die Gütezeichensatzung,
- die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

2. Der Unterzeichner bestätigt an Eides statt, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen oder anhängigen Verfahren wegen wirtschaftlicher Vergehen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Ort und Datum

(Stempel und Unterschrift
des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfbericht

(dem Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Energiehandel

in Verbindung mit der leistungsbezogenen Inschrift gemäß
nachfolgender Gütezeichenabbildung
(hier Beispiel Heizöl)



GÜTEZEICHEN



Energiehandel

HEIZÖL

Mannheim, den

Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Die Institution **RAL**

RAL ist in über 75 Jahren zu einem Ordnungs- und Gütezeichenbegriff geworden. Heute gilt RAL, Name und Zeichen zugleich, als Symbol für ein gehobenes Güteniveau im Sinne solider Gebrauchsgüte.

Ursprünglich war **RAL** der **Kurzname** für den **Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen**, der am **23.04.1925** in Berlin gegründet und beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) etabliert wurde. Die Gründung, an der neben zahlreichen Verbänden auch Vertreter der Reichsregierung teilnahmen, war eine Maßnahme zur Rationalisierung der deutschen Wirtschaft, die eine Institution brauchte, der man eigenverantwortlich ordnende Regelungen übertragen konnte, wo solche des Gesetzgebers erspart werden sollten.

Mit "Lieferbedingungen" waren nicht juristische oder allgemeine Geschäftsbedingungen gemeint, sondern solche technischer, vor allem qualitäts-technischer Natur, die man aus Rationalisierungsgründen für alle Gewerbetreibenden der jeweiligen Branche einheitlich festzulegen wünschte. Demzufolge erstreckten sich die Aufgaben von RAL in erster Linie auf die Pflege des Gütegedankens, auf die Förderung der Redlichkeit im Handelsverkehr durch Wahrheit und Klarheit im Bezeichnungswesen sowie auf eine verlässliche Kennzeichnung von Waren und Leistungen zum Schutze des Verbrauchers. So entstanden einerseits Güte- und Prüfbestimmungen oder Bezeichnungsregelungen für ganze Wirtschaftszweige, nachdem sie von den jeweils berührten Fach- und Verkehrskreisen gemeinschaftlich unter der Federführung von RAL erarbeitet worden waren und andererseits die Gütezeichen als Ausweise stetig neutral überwachter Qualität.

Viele Arbeitsergebnisse des RAL enthalten allgemein anerkannte Regeln der Technik. Zahlreiche Qualitätsfestlegungen bezwecken die Bausicherheit oder eine erhöhte Sicherheit im Straßenverkehr. Andere dienen dem Berufsschutz, insbesondere der Unfallverhütung an der Arbeitsstelle oder durch Arbeitsmittel. Auch die farbliche Gefahrenkennzeichnung gehört dazu. Unter dem Dach des RKW befand sich RAL unmittelbar im Zuständigkeitsbereich des Reichswirtschaftsministeriums. Doch blieb er nichtsdestoweniger ein unabhängiges, eigenverantwortliches Organ der Wirtschaft. Als bald erwarb er auch eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines eingetragenen Vereins. In dieser Eigenschaft wurde er Träger seines Verbandszeichens RAL, das er national wie international warenzeichenrechtlich schützen ließ. Seitdem dient das Zeichen RAL innerhalb und außerhalb unserer Grenzen als Ausweis für Waren und Leistungen, die gemeinschaftlich festgelegten RAL-Bestimmungen entsprechen. In Sonderheit wird es als zusätzlicher RAL-Ausweis in Gütezeichen mitgeführt. Als die Aufgaben der Gütesicherung in den Vordergrund rückten, wurde dieser Begriff in den Namen RAL aufgenommen. Seitdem lautet der volle Name

Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung.

Mit Kriegsende brach für RAL eine Zeit an, die für seine Aktivitäten nur begrenzte Möglichkeiten bot. Doch kaum begann die Soziale Marktwirtschaft aus den Nachkriegswirren herauszuführen, zeigte sich erneut die Notwendigkeit einer Institution, die die Selbstordnungskräfte der Wirtschaft vereint, um eigenverantwortliche Regelungen herbeizuführen und in Sonderheit dem Gütezeichenwesen zu neuer Ordnung und weiterem Ausbau zu verhelfen. **1952** wurde RAL dem Deutschen Normenausschuss (DNA) angegliedert, und zwar ohne eigene Rechtspersönlichkeit, indem der RAL nunmehr vom Präsidenten des DNA rechtlich vertreten wurde. Arbeitstechnisch blieb der RAL selbstständig und unabhängig.

Dieser Status währte 20 Jahre, bis die wachsenden Aufgaben von RAL den Rückgewinn eigener Rechtspersönlichkeit unabdingbar machten und in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem DNA der alte RAL e.V. wieder reaktiviert wurde.

Das Führungsgremium von RAL – früher Beirat, heute Kuratorium genannt – vereint die Träger dieser Institution um einen runden Tisch und spiegelt im Gleichgewicht der beteiligten Wirtschaftspartner seine strikte Neutralität nach allen Seiten. Das Kuratorium von RAL bilden folgende Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Verbraucherschicht sowie Bundesorganisationen, die an der RAL-Arbeit beteiligt sind:

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V. (BAG)

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. BAG

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag)

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. DLG

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

DHKT Deutscher Handwerkskammertag

DIHKT Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Deutsches Institut für Normung (DIN)

Deutsches Patent- und Markenamt

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. (HDE)

RKW Rationalisierungs-Kuratorium und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V.

VLK Verband der Landwirtschaftskammern e. V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

4 ordentliche Mitglieder des Vereins, welche die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre zu wählen hat (derzeit sind 4 Gütegemeinschaften gewählt, die ganz unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen angehören).

Dem Kreis der Mitglieder obliegt die ideelle und materielle Unterstützung von RAL, der als ein gemeinnützig wirkendes Organ der Selbstverwaltung der Wirtschaft von jenen Wirtschaftskreisen getragen wird, die sich seiner treuhänderischen Ordnungsfunktion bedienen. Daher leisten die angeschlossenen Verbände, Organisationen und Unternehmen, denen die RAL-Tätigkeit zugute kommt, jährlich Beiträge nach Maßgabe der RAL-Beitragsordnung.

Die Tätigkeit von RAL erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf internationaler Ebene vertritt er die Belange im Rahmen seiner Arbeitsbereiche.

Die Aufgaben von RAL umfassen folgende Arbeitsbereiche: RAL-Vereinbarungen, RAL-Registrierungen, RAL-Testate, RAL-Farben, Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen und Umweltzeichen. Als Hauptaufgabe steht im Vordergrund die Gütesicherung und ihre Kennzeichnung mittels Gütezeichen.

Seit 1980 lautet der neue Name

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Die Geschäftsstelle von RAL befindet sich seit 1993 in der Siegburger Str. 39, D - 53757 Sankt Augustin, Telefon (0 22 41) 16 05-0, Telefax (0 22 41) 16 05 11,

E-Mail: RAL-Institut@RAL.de, Internet: www.RAL.de

Veröffentlichungen von RAL zu Gütezeichen:

Grundsätze für Gütezeichen

Jubiläumsbroschüre 75 Jahre RAL – Der Weg zur Güte

Gütezeichen-Übersicht mit allen Abbildungen aller Gütezeichen von RAL

RAL-Gütesicherungen (Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen) zu allen Gütezeichen von RAL

Faltblatt „Der Weg zur Güte RAL-Gütezeichen: Verbraucherschutz durch stetig überwachte Qualität“

Faltblatt „Der Weg zur Güte RAL-Gütesicherung: Unsere Ziele und wie wir diese erreichen“

Presse-Dokumentation RAL-Gütezeichen

Veröffentlichung der RAL-Gütezeichen im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Veröffentlichungen des RAL zu weiteren Aufgabengebieten:

RAL-Vereinbarungen

RAL-Registrierungen

Technische Grundlagen für RAL-Testate

Grundlagen zur Umweltzeichenvergabe

Registrierte Grundlagen für geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen

RAL-Druckschriften-Verzeichnis

RAL-Tätigkeitsbericht

RAL-Güteinfo

Faltblatt „Wir setzen Zeichen – Historie Kompetenzfelder Ziele“ 06.2003

